

RS OGH 1998/2/13 19Bs472/97

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 13.02.1998

Norm

StPO §187 Abs1

StPO §187 Abs2

StPO §188 Abs1

StVG §90 litb

Rechtssatz

Die richterliche Überwachung des Briefverkehrs eines Untersuchungshäftlings ist unter Beachtung der Bestimmungen des § 90 b StVG (§§ 187 Abs 1 und 2, 188 Abs 1 StPO) durchzuführen. Demgemäß dürfen Schreiben des Untersuchungshäftlings an öffentliche Stellen nur im Falle eines begründeten und nicht auf andere Weise überprüfbaren Verdachtes einer unerlaubten Sendung von Geld oder Gegenständen und nur in Gegenwart des Häftlings geöffnet werden, Schreiben solcher öffentlichen Stellen an den Gefangenen wiederum nur aus genanntem Grund oder im Falle eines begründeten Verdachts, daß auf dem Schreiben ein falscher Absender angegeben sei, der Inhalt des Schreibens eine Gefahr für die Sicherheit der Anstalt darstelle, oder der Inhalt des Schreibens den Tatbestand einer gerichtlich strafbaren Handlung verwirkliche oder der Vorbereitung einer solchen Handlung diene, wobei die Öffnung wiederum nur in Gegenwart des Häftlings geschehen darf. Die richterliche Übung, bei Überwachung des Briefverkehrs des Untersuchungshäftlings alle Schreiben von und an Behörden prinzipiell zu öffnen, um sich zu überzeugen, ob sie wirklich an diese Behörden gerichtet seien bzw. von diesen kommen, steht mit dem Gesetz nicht in Einklang.

Entscheidungstexte

- 19 Bs 472/97

Entscheidungstext OLG Wien 13.02.1998 19 Bs 472/97

Schlagworte

Überwachung des Briefverkehrs des Untersuchungshäftlings, Behörden, öffentliche Stellen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OLG0009:1998:RW0000234

Dokumentnummer

JJR_19980213_OLG0009_0190BS00472_9700000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at